



12. November 2010

24

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung Baulinienplan Bächis - Hinterforst**

Am 19. August 1996 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Baulinienplan Bächis-Hinterforst genehmigt. Am 21. Juli 2004 wurde zudem eine erste Änderung des Baulinienplans Bächis-Hinterforst vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Der Baulinienplan Bächis-Hinterforst definiert mehrere Baulinien entlang der Waldungen im Gebiet Bächis-Hinterforst, u.a. auch im Bereich der Parzelle Nr. 960. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Altstätten liegt die Parzelle Nr. 960 mit einer Gesamtfläche von rund 4'700 m² grösstenteils in der zweigeschossigen Wohnzone W2b, ein kleiner Teil im Norden der Parzelle Nr. 960 ist als Wald ausgeschieden. Ebenfalls in der zweigeschossigen Wohnzone W2b liegen die Parzellen im Westen der Parzelle Nr. 960. Die Parzellen im Norden und im Osten liegen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, im Süden wird die Parzelle Nr. 960 durch ein Fliessgewässer begrenzt.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2010 hat das zuständige Tiefbauamt des Kantons St.Gallen den Teilstrassenplan "Baulanderschliessung Widenbach, Widenbachstrasse, Hinterforst" genehmigt. Dieser Teilstrassenplan sieht im Bereich der Parzelle Nr. 960 entlang der östlichen und südlichen Parzellengrenze eine Erschliessungsstrasse vor. Die vorliegende Ergänzung des Baulinienplans Bächis-Hinterforst legt entlang der Erschliessungsstrasse eine Baulinie für Bauten (Haupt-, An-, Neben- und Kleinstbauten) und eine Baulinie für Hauszufahrten (Zufahrten und Vorplätze) fest. Diese Baulinie für Hauszufahrten (Zufahrten und Vorplätze) soll westlich der geplanten Erschliessungsstrasse mit einem verminderten Gewässerabstand fortgesetzt werden. Mit Schreiben vom 31. August 2010 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei